



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom - 4. Okt. 1993

Nr. 1171

Änderung Baulinienplan "Dorf" / OG Mauren / Genehmigung

Mit Schreiben vom 4. September 1993 ersucht die Ortsbehörde Mauren um Genehmigung der von ihr am 1. September 1993 beschlossenen Änderung des Baulinienplanes "Dorf". Den Akten ist zu entnehmen, dass das Planauflege- und Beschlusserfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Auf die öffentliche Planauflege wurde verzichtet, da die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäss § 38 Abs. 2 BauG gegeben sind.

Mit Beschluss Nr. 1174 genehmigte der Regierungsrat am 7. Juli 1992 den Baulinienplan "Dorf", wobei dem Antrag der Ortskommission um Sistierung der Genehmigung der Baulinie auf der Parzelle Nr. 85 entsprochen wurde. Der Sistierungsantrag ist darauf zurückzuführen, dass die Einhaltung des ordentlichen Gewässerabstandes noch nicht optimal auf das Projekt des Schulhauses abgestimmt war. Für die Parzelle Nr. 85 liegt nun eine abgestimmte Baulinie vor, welche von der sistierten abweicht. Weiter musste im Bereich der Parzellen Nrn. 58 und 59 die rechtskräftigen Baulinien angepasst werden, weil die Lage des im genehmigten Baulinienplan eingetragenen, eingedolten Baches korrigiert wurde.

Die partielle Anpassung der Baulinien erscheint zweckmässig. Von den in die verwaltungsinterne Vernehmlassung miteinbezogenen Amtsstellen wurden keine Vorbehalte angebracht. In formeller und materieller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Auf Antrag des Departements für Bau und Umwelt beschliesst der Regierungsrat:

1. Die von der Ortsbehörde Mauren am 1. September 1993 beschlossene Änderung des Baulinienplanes "Dorf" (RRB Nr. 1174 vom 7. Juli 1992) wird genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Ortsbehörde Mauren, 8576 Mauren, unter Beilage eines geänderten Baulinienplanes "Dorf" mit Genehmigungsvermerk
- Departement für Bau und Umwelt
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines geänderten Baulinienplanes "Dorf" mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber

